

## **Neufassung der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“**

Auf der Grundlage des § 55 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 69) i. V. m. § 6 und § 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr. 11 S. 405) hat der Unterhaltungsverband „Großer Graben“ in seiner Verbandsversammlung am 20.11.2013 folgende Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### **SATZUNG des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

Der Verband führt den Namen „Großer Graben“ und hat seinen Sitz, An der Pferdekoppel 1, 39393 Am Großen Bruch-OT Neuwegersleben.

Er ist ein auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff. in der derzeit gültigen Fassung.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet des Gewässers Großer Graben/ Lehnertsgraben einschließlich der in die Schunter entwässernden Flächen bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Niedersachsen.

#### **§ 2**

##### **Aufgabe**

Der Verband hat folgende Aufgaben:

##### **(1) Pflichtaufgaben**

1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung.
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die der Abführung des Wassers dienen.

##### **(2) freiwillige Aufgaben**

1. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern.
2. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Gehölzbeständen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.

3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Wirtschaftswegen.
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen in und an Gewässern II. Ordnung, die nicht der Abführung des Wassers dienen.
5. Fachliche Begleitung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

### § 3

#### Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden in dem in § 1 Abs. 4 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

Weitere Mitglieder des Verbandes können sein:

2. jeweilige Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, jeweilige Erbbauberechtigte sowie Inhaber von Bergwerkseigentum (dingliche Verbandsmitglieder),
3. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
4. Körperschaften des öffentlichen Rechts,
5. andere Personen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) sie zulässt,

(2) Für die Mitglieder nach § 3 (1) Nr. 1 ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.  
Das Verzeichnis der Mitglieder (12) mit Hebelistennummer ist Bestandteil der Anlage zur Satzung.

(3) Die Mitglieder für die im § 2 (2) Nr. 1-5 der Satzung genannten Aufgaben werden gesondert geführt.

### § 4

#### Unternehmen, Plan

(1) Der Verband hat einen eigenen Betriebshof.

(2) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.

(3) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahem Rückbau kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen – insbesondere naturnahen – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen.

(4) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen.

(5) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung kann der Verband die zur Herstellung, Erhaltung und Pflege der ländlichen Wirtschaftswege notwendigen Arbeiten vornehmen.

- (6) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die zur Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen in und an Gewässern II. Ordnung, die nicht der Abführung des Wassers dienen.
- (7) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung kann der Verband die fachliche Begleitung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben vornehmen.
- (8) Das jeweilige Unternehmen Nr. (3)-(7) ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane.
- (9) Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Anlagen und Gewässer.

## **§ 5**

### **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen und Gewässer sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand dieser festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk drei Schaumitglieder, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der vom Vorstand aus den Schaumitgliedern bestimmte Schaubeauftragte.  
Die Schaumitglieder sind ehrenamtlich tätig.  
Die Schaumitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Reisekosten.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 32 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig, 14 Tage vor Schaubeginn, zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

## **§ 6**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer bzw. der Schaubeauftragte zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaumitgliedern Gelegenheit zur Äußerung. Nach Vorlage und Auswertung der Ergebnisse der Schau lässt der Vorstand die Mängel nachweislich abstellen.

## **§ 7**

### **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie des Verbandsvorstehers,
  2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Berufung der Schaumitglieder,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in die *Verbandsversammlung*,
12. Beschlussfassung über die Vergabe der Haushalts- und Rechnungsprüfung für das laufende Haushaltsjahr,
13. Entscheidung von internen Streitfragen,
14. Beschlussfassung über die Durchführung von Aufgaben nach § 2 (2).

(2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

## § 9

### Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in die *Verbandsversammlung* Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der *Verbandsversammlung* –ohne Berufene- nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenden ergibt sich aus der Vorschlagsliste. Ist ein Berufener an der Teilnahme der Sitzung der *Verbandsversammlung* verhindert, wird er durch einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen. Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder.

- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.  
Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann der betreffende Interessenverband für den Rest der Amtszeit für den ausscheidenden Berufenen einen Ersatz vorschlagen. Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (5) Die Verbandsversammlung kann einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (6) Alle Regelungen zu den Berufenen gelten analog für deren Stellvertreter.

## § 10

### Sitzungen der Verbandsversammlungen

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandes und die Berufenen mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Mitglied ist, hat er Stimmrecht.

## § 11

### Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder einschließlich der Berufenen. Das Stimmenverhältnis der Mitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Niemand hat mehr als 2/5 aller anwesenden Stimmen.  
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.  
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (3) Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsmitglieder. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder.  
Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.

- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Versammlung zu unterschreiben ist.

## § 12

### Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 6 ehrenamtlich tätigen Personen.  
Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.  
Ein ordentliches Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.  
Jedes ordentliche Vorstandsmitglied kann einen persönlichen Stellvertreter haben.

## § 13

### Wahl des Vorstandes

- (1) Die Versammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönlichen Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsteher.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde des Verbandsgebietes haben oder befugt sind, ein Vorstandsmitglied zu vertreten. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige stimmberechtigte Vorstandsmitglied. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.
- Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel- Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.

## § 14

### Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## § 15

### Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

## § 16

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
  - Erstellung von Dienstanweisungen für die Dienstkräfte,
  - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
  - langfristige Verträge mit einer jährlichen Belastung von mehr als 15.000,00 Euro
  - Herstellen des Einvernehmens zu Beschlüssen des Bewirtschaftungsbeirates des Sondergebietes,
  - Bestimmung der Schaubeauftragten aus den Schaumitgliedern,
  - Festsetzung von Grundsätzen von Vergütungen für Schaubeauftragte und Schaumitglieder,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds gemäß § 23 (1) WVG,
  - Beschlussfassung über Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 24 (2) WVG.

## § 17

### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsgeschäftsstelle mit. Diese informiert den Stellvertreter und übergibt diesem die Einladung. Im Jahr ist mindestens 1 Sitzung zu halten.

## § 18

### Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 19

### Geschäftsführer/Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.  
Der Geschäftsführer ist leitender Ingenieur des Verbandes.  
Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstand.  
Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.
- (2) Der Verband hat eine Verwaltungsangestellte, die gleichzeitig Kassenverwalter ist.  
Das Tätigkeitsgebiet ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.
- (3) Der Verband hat bei Bedarf weitere Dienstkräfte.

## § 20

### Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## § 21

### Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.



- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Sitzungsgeld- und Reisekostenpauschale.
- (4) Die Schaubeauftragten und Schaumitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Reisekosten.

## § 22

### Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Erforderliche Nachträge sind so rechtzeitig, wie möglich, festzusetzen. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Einnahmen und Ausgaben für die Unternehmen gemäß § 2 (2) Nr. 1-5 i. V. m. den Verzeichnissen nach § 4 (3) bis (7) werden gesondert ausgewiesen.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

## § 23

### Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

## § 24

### Rechnungslegung, Haushalts- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Geschäftsleitung stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und übergibt diese dem Vorstand.

Die jährliche Haushalts- und Rechnungsprüfung wird von einer unabhängigen Prüfstelle durchgeführt.

## § 25

### Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## § 26

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## § 27

### Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 1+2 Verbandssatzung, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben.  
Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.
- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes, gemäß § 2 Abs. (2) Nr. 1-5 Verbandssatzung, bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder:

1. Für die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen in und an Gewässern II. Ordnung, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
2. Für den Ausbau einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.  
Eine Beteiligung des Unterhaltungsverbandes bei einem Ausbau in Höhe der Unterhaltungskosten ist zu prüfen.
3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
4. Für die Herrichtung, die Unterhaltung von Wirtschaftswegen nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

## § 28

### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen

Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme (Nachweis) an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Die in Abs. (1) genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. (1) verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## **§ 29**

### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Der Verband erhebt die Beiträge für die Unternehmen der freiwilligen Aufgaben nach § 2 (2) i. V. m. § 4 (3) bis (7) durch Beitragsbescheid.
- (3) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann durch Beschluss der Verbandsversammlung Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach § 240 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (5) Jedem Verbandsmitglied und Berufenen ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 30**

### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

## **§ 31**

### **Rechtsbehelfe**

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.
- (5) Gegen den Mehrkostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg schriftlich erhoben werden.

## § 32

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die in den Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## § 33

### Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht der Unteren Wasserbehörde des Landkreises, in dem er seinen Sitz hat.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zur Verbandsversammlung einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 34

### Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 100.000,00 Euro,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen (1) bis (3) allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## § 35

### Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Berufenen, Verbandsbedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## § 36

### Satzungsänderung

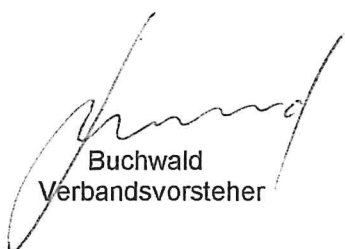
Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

## § 37

### Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung in der Neufassung vom 28.10.2010, außer Kraft.

Am Großen Bruch – OT Neuwegersleben, den 20.11.2013



Buchwald  
Verbandsvorsteher

### Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung vom ..... wurde per Genehmigung vom ....., Aktenzeichen ..... durch den Landkreis Börde genehmigt.

**Anlage zu § 9 – Berufene, Berufungsverfahren**  
**Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer**

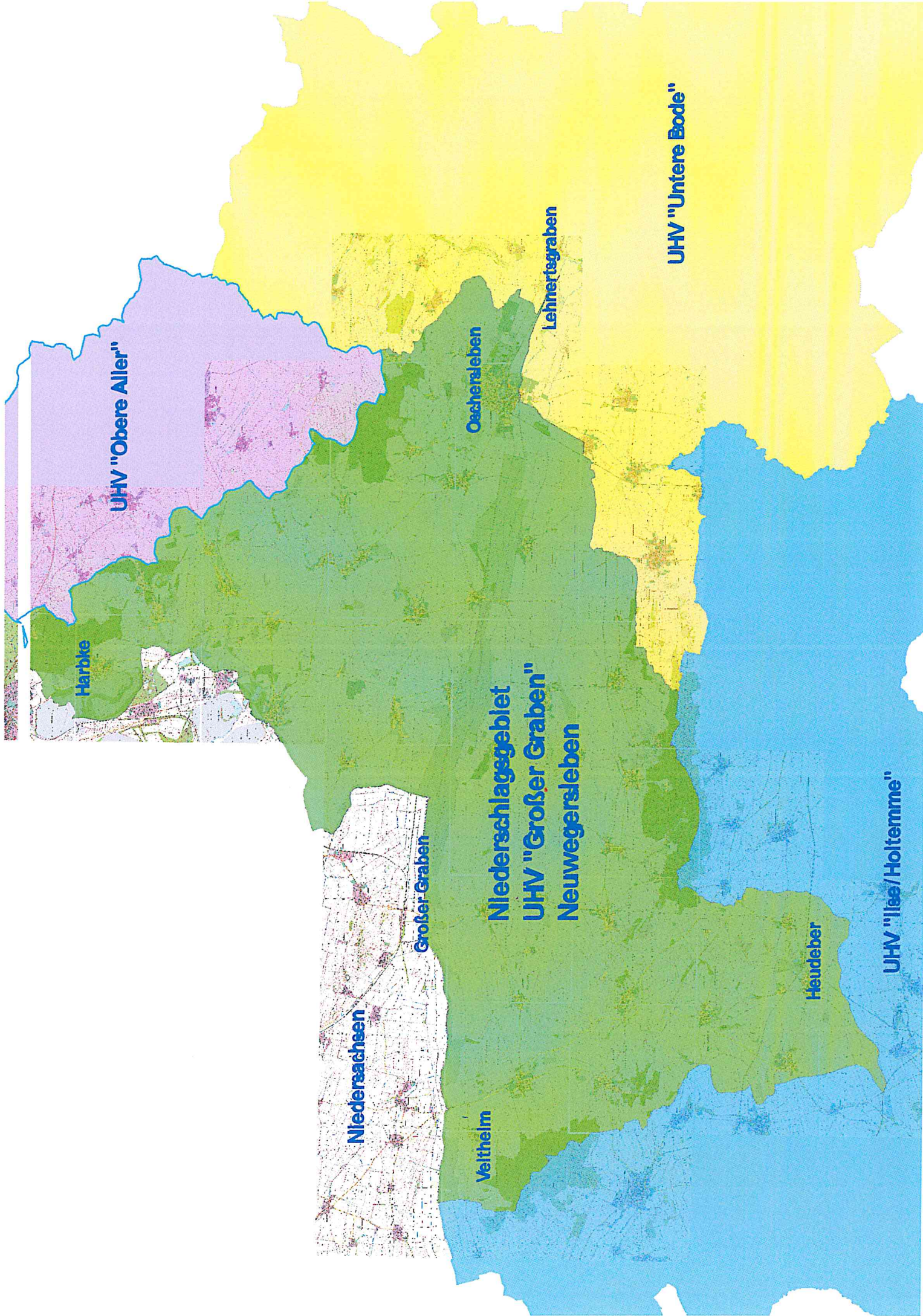
- Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
  
- Bauernbund Sachsen-Anhalt e. V.  
(ehemals: Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V.)
  
- Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.
  
- Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
  
- Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.
  
- Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.
  
- Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
  
- Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
  
- Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.

## Anlage zu § 3 (2) – Mitgliederverzeichnis mit Hebelistennummer

Hebelistennummer	Mitglied
1	Einheitsgemeinde Huy
2	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
3	Verbandsgemeinde Vorharz
4	Einheitsgemeinde Nordharz
5	Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt
6	Einheitsgemeinde Stadt Wernigerode
7	Einheitsgemeinde Stadt Blankenburg
8	Verbandsgemeinde Westliche Börde
9	Verbandsgemeinde Obere Aller
10	Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben
11	Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde
12	Verbandsgemeinde Flechtingen







UHV "Obere Aller"

Harbke

Niedersachsen

Großer Graben

Veithelm

Niederschlagsgebiet  
UHV "Großer Graben"  
Neuwegersleben

Oechersleben

Lehmertsgraben

UHV "Untere Bode"

Heudeber

UHV "Iise/Holtemme"

